

20. VIII. 1916

Neuer Kurs der Luftfahrtschulen.

"Stréffleurs Militärblatt" meldet:

Zur Ergänzung des Personalstandes der k. u. k. Luftfahrtruppen wird mit 1. November 1916 und 2. Jänner 1917 je ein neuer Kurs der Luftfahrtschulen aktiviert, in dem Offiziere und Offiziersaspiranten zu Flugzeugbeobachtern und technischen Offizieren herangebildet werden sollen.

Es können kommandiert werden: Fähnriche, Leutnants und Oberleutnants sowohl des Aktiv- als auch Reservestandes.

Bedingungen sind: Mindestens sechsmonatige Dienstleistung in der Front der Hauptwaffen (Infanterie, Kavallerie und Artillerie), dann der Pionier- und Sappeurtruppe, erreichtes 20. und nicht überschrittenes 35. Lebensjahr, lediger Stand, körperliche Eignung nach den Bestimmungen des Erlasses vom 22. April 1914, Abt. 14, Nr. 703, Beibl. 21/14, unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Altersklausel. Eine Ausbildung zu Feldpiloten vor der Verwendung als Flugzeugbeobachter ist ausgeschlossen.

Gesuche um Aufnahme sind stempelfrei im Dienstwege bis 16. September d. J. für den ersten und bis 15. November d. J. für den zweiten Kurs an die Militärkommandos (bei der Armee im Felde an die Armeekommandos, Armeegruppenkommandos) zu leiten, die die gesammelten Gesuche bis zum 20. der vorerwähnten Monate dem Kriegsministerium (bei der Armee im Felde dem Armeeeoberkommando) einzusenden haben.

Die Gesuche haben folgendes zu enthalten: Truppenkörper, Charge, Name, Dienstjahr, Tag und Jahr des Präsenzantrittes, wann und mit welchem Erfolg die Reserveoffiziersschule absolviert wurde, Alter, Angabe der absolvierten Mittel- und Hochschule, an Hochschulen abgelegten Prüfungen, Angabe einer eventuellen Praxis, Dauer derselben, Kenntnis der deutschen und sonstigen Landessprachen, und zwar: vollkommen, zum Dienstgebrauch genügend oder notdürftig, schließlich die

von den begutachtenden Kommandos zu bestätigende Angabe über Dauer und Dienststelle der Dienstleistung in der Front. Die Zeugnisse über absolvierte Schulen sind dem Gesuch nicht beizuschließen, sondern werden nach erfolgter Einrückung zur k. u. k. Luftfahrtruppe beizubringen sein. Jedem Gesuch ist ein Zeugnis des Truppenchirurges beizulegen.